

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1

Ausgegeben Oppeln, den 1. Januar 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 40 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 1; Außerkurssetzung der älteren Fünzigpfennigstücke, S. 1; Postosäbe im Briefverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 1; Pflichten-geldtarif für die Oberbrücke bei Godel, S. 2; Besetzung des österr.-ungarischen Konsulats in Breslau, S. 3; Generalkonsulat von Uruguay, S. 3; Pferde Lotterie von Marienburg, S. 3; desgl. von Frankfurt a./M., S. 4; desgl. von Griefen, S. 4; Erneuerung von Grundflächen der Gemarkung Alt-Jabrze zur Verbesserung der Schmalspurbahn Ludwigsallée-Sohnitz, S. 4; Nachträge zu den Genehmigungsurkunden für die elektrischen Kleinbahnen der Obereschl. Dampfstraßenbahn-Gesellschaft, der Kleinbahn Gleiwitz-Rauden-Rattbor, der elektrischen Kleinbahnen der Obereschl. Kleinbahnen u. Elektrizitätswerke K. G., der Kleinbahn Karlsruh-Gr. Peterwitz, der Kleinbahn Rosenbergs-Landsberg, der Kleinbahn Landsberg-Zaritsina, S. 5/6; Ortschulinspektion der evangel. Schule in Ottmachau, S. 6; Schonzeit für Vitz-, Hahel- und Fasanen-Dennen, S. 6; Aenderungen pp. des Waren-Verzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung, S. 6; Geschäftsübersicht der Schles. landwirtschaftlichen Bank in Breslau, S. 7; Warenhaushaltssteueranordnung, S. 7; Viehsuchen, S. 7; Personalnachrichten, S. 7; erledigte Schul-lehrstellen, S. 8.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

1. Die Nummer 40 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10929 die Verordnung, betreffend die Tagegelde und Reisekosten der Schuizmannschaft in Wichrenberg, vom 1. Dezember 1908, und unter Nr. 10930 die Verordnung, betreffend die Disziplinerverhältnisse der Privatdozenten an den Technischen Hochschulen, vom 3. Dezember 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

652. Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 464) die Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 30. September 1910 beschlossen.

Berlin C. 2, den 21. Juli 1908.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.
Foerster.

3. Nr. I. 11865. II. 7879. III. 12572. R. I. 2674.
2. Bekanntmachung. Für die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem direkten Wege, ohne Vermittlung fremder Länder, auszutauschenden

frankierten Briefe gelten vom 1. Januar 1909 ab folgende ermäßigten Gebühren:

in der Richtung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika 10 Pf. für jede 20 g oder einen Teil von 20 g,

in der Richtung aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland 2 Cents für jede Unze oder einen Teil einer Unze.

Unfrankierte Briefe unterliegen bei der Beförderung auf dem direkten Wege dem Doppelten der genannten Sätze.

Für die auf anderen Wegen (über Frankreich oder England) beförderten Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten bleiben die bisherigen Sätze (für Briefe aus Deutschland 20 Pf. für die ersten 20 g und 10 Pf. für jede weiteren 20 g) bestehen.

Die Angabe eines Leitvermerks auf den Briefen ist nicht unbedingt erforderlich. Es empfiehlt sich aber, die Briefe mit einem Leitvermerk, z. B. „über Frankreich oder England“, „schnellster Weg“, „über Bremen oder Hamburg“, „direkter Weg“, zu versehen. Ist ein Leitvermerk angegeben, so ist dieser für die Lagerung und Leitung der Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend.

Briefe ohne Leitvermerk werden, wenn der in Freimarken verrechnete Betrag über den Betrag des Frankos für den direkten Weg

(10 Pf. für jede 20 g) hinausgeht, auf dem schnellsten Wege, bei geringerer Frankierung oder im Falle der Nichtfrankierung auf dem direktesten Wege abgehandelt.

Die ermäßigten Gebühren finden, wenn nicht der Abender durch einen Vettermerk die Beförderung über ein fremdes Land vorgeschrieben hat, auch auf die Briefe nach Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung, die an Bord der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten verkehrenden Postdampfer auf offenem Meere aufgeliefert werden.

Schiffe, mit denen die nach dem ermäßigten Satze frankierten Briefe befördert werden können, gehen im Januar ab:

- von Bremerhaven am 5. und 19.,
- von Cuxhaven am 9., 16. und 26.

Ueber die später in Betracht kommenden Schiffe erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W 66, den 23. December 1908.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

3. Bekanntmachung. Tarif,

betreffend die Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der Oberbrücke bei Cosel Oe.

Es sind zu entrichten :		Pf.
I. Für nicht angespannte Tiere:		
1.	für ein Pferd, Maultier oder einen Esel, sowie für jedes Stück Rindvieh	05
2.	für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Lamm, Schwein oder eine Ziege	02
II. Von Fuhrwerken und von Tieren gezogenen Schlitten:		
1.	zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier	10
2.	zum Fortschaffen von Lasten:	
a)	wenn beladen, d. h. wenn sich auf den Fuhrwerken außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden, für jedes Zugtier	10
b)	von unbeladenen, für jedes Zugtier	05
3.	für Lokomobilen, Dampfmaschinen, Straßenwalzen und sonstiges schweres Fuhrwerk	10
III. Für jeden Kraftwagen.		
1.	Zum Fortschaffen von Personen:	
a)	mit Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen	20
b)	mit Gummiradreifen und mit 4 und weniger Sitzplätzen	10

Es sind zu entrichten :		Pf.
a)	ohne Gummiradreifen und mit mehr als 4 Sitzplätzen	30
d)	ohne Gummiradreifen und mit 4 und weniger Sitzplätzen	15
Anmerkung: Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen.		
2.	zum Fortschaffen von Lasten:	
a)	mit Gummiradreifen und beladen	20
b)	mit Gummiradreifen und leer	10
c)	ohne Gummiradreifen und beladen	30
d)	ohne Gummiradreifen und leer	15
Anmerkung: Als beladen sind die unter 2 erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kraftzerzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.		
3.	Für jeden unbeladenen Kraftwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient:	
a)	mit Gummiradreifen	05
b)	ohne Gummiradreifen	08

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Tiere und Fahrzeuge, welche zu den Hofhaltungen des königlichen oder des fürstlich-hohenzollern'schen Hauses, oder den königlichen Gestüten gehören.
2. Tiere und Fahrzeuge, welche von Offizieren oder Mannschaften des stehenden Heeres im Dienste benutzt werden, oder welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorpann- oder Kriegslieferungsfuhren und Pferde, welche auf Grund des Kriegleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.
3. Dienstpferde der Offiziere der Garnison Cosel, wenn sie von Militärpersonen geritten oder geführt werden.
4. Tiere und Fahrzeuge, deren sich mit Freikarten versehene öffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere auf Dienststreifen innerhalb ihres Dienstbezirks oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Pfarochie bedienen.
5. ordentliche Posten nebst deren Beiwagen und von allen Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferde.
6. Personenzuhwerke, welche durch Privatunter-

nehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

7. Tiere und Fahrzeuge, die dem deutschen Reiche oder dem preussischen Staate gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.
8. Feuerlösch-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhrer, Armee- und Arrestantenuhren.
9. Kirchen- und Leichenfuhrer innerhalb der Pfarodie.
10. Fuhrwerke, die Chausseebaumaterialien anfahren.
11. die im Besitze des Kreises Cosel befindlichen Schneepflüge.
12. Fuhrer, welche zur Reinigung der Stadt Cosel die Hebestelle passieren.
13. Fuhrer, welche zum Besten der Stadtgemeinde Cosel Baustoffe anfahren und sich durch eine Bescheinigung des Magistrats ausweisen.
14. Außerdem gelten die durch besondere Titel rechtlich erworbenen Ansprüche auf Freiheit von Brückengeld.

Insbefondere sind auf Grund des Gesetzes

vom 8. August 1800 und der diesem Gesetz vorangehenden Verhandlungen diejenigen Fuhrwerke von der Entrichtung des Brückengeldes befreit, welche — mögen sie Cosel'er Bürgern gehören oder nicht — mit Bedürfnissen für den eigenen Haushalt Cosel'er Bürger beladen sind.

Für alle anderen Fuhrwerke Cosel'er Bürger, insonderheit für alle Fuhrwerke mit Gegenständen zum Gewerbs- und Handelsbetriebe und mit Handelsartikeln, sowie für alle leeren Fuhrwerke Cosel'er Bürger und für das Vieh Cosel'er Bürger ist Brückengeld zu entrichten. Die Einwohner der Vorstadt Rogau sind wie die Bewohner von Cosel zu behandeln. Ferner ist den Bewohnern des Dorfes Fischerei-Cosel, welche Gespanne haben und am rechten Oderufer Acker besitzen, für ihre Bestellungs- und Erntefuhrer die Befreiung von Erhebung des Brückengeldes miterrußlich gestattet.

Vorstehender Tarif tritt an Stelle der bisherigen Tarifbestimmungen vom 6. August 1894
12. Sept.
28. Juni 1905
(Amtsblatt Dppeln 1894/1905 S. 336/247) am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Breslau, den 6. September 1908.
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oberstrombauverwaltung.
In Vertretung. Michaelis.

D. P. II. 11666. B./Z.

Der vorstehende Tarif tritt an Stelle des im Amtsblatt 1908 Stück 39 Nr. 752 veröffentlichten Tarifs.

Dppeln, den 17. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf Stofch.

Io. XIII/XXII. 7584.

4. Bekanntmachung. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. September d. Js. — D. P. I. 9711 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Konsul Herr Gustav Trojan zum K. K. österreichisch-ungarischen Konsul für die Provinz Schlesien mit dem Amtsitze in Breslau ernannt und daß demselben das Exequatur erteilt worden ist.

Breslau, den 20. November 1908.

Der Oberpräsident.

J. B.

Michaelis.

I f. IV. 11592.

5. Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Dezember 1906 — D. P. I. C. 2314 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Geschäfte des Generalkonsulats von Uruguay für das Deutsche Reich von denen der diplomatischen Vertretung des Freistaats in Berlin wieder abgetrennt worden sind und daß an Stelle des Gesandten der Konsul in Hamburg, Herr Dr. Oriol Solé Rodriquez, zum Generalkonsul von Uruguay für das Reich ernannt worden ist.

Dem Genannten, der als Konsul von Uruguay für Hamburg und Lübeck und deren Staatsgebiete, beide Mecklenburg und die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover bereits seit dem Jahre 1905 im Besitze des Reichsexequatur ist, ist nunmehr auch das Reichsexequatur in seiner Eigenschaft als Generalkonsul erteilt worden.

Breslau, den 20. November 1908.

Der Oberpräsident.

J. B.

Michaelis.

I f. IV. 11561.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

6. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Augustpferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Juni 1909 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 160000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 M. zur Auspielung ge-

langen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Juni 1909 in Marienburg stattfinden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Doppeln, den 18. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. VII. 14522.

7. Der Herr Minister des Innern hat dem Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a./M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1909 dort abzuhal- tenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Ver- losung von Pferden, Wagen und anderen Ge- brauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120 000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Ge- winne im Gesamtwerte von 64 000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird vor- aussichtlich am 21. April und 6. Oktober 1909 in Frankfurt a./M. stattfinden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Ver- trieb der Lose nicht beanstandet wird.

Doppeln, den 18. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. VII. 14523.

8. Dem Verein zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im Mai 1909 stattfindenden Wojcisz-Markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monar- chie zu vertreiben.

Es sollen 400 000 Lose zu je 50 Pf. aus- gegeben werden und 3250 Gewinne im Gesamt- werte von 80 000 M. zur Auspielung gelangen.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Ver- trieb der Lose nicht beanstandet wird.

Doppeln, den 22. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. VII. 15012.

9. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Verbesserung der Steigungs- verhältnisse zwischen km 11,2 und 12,0 der Schmalspurbahnstrecke Ludwigsglück—Sośnitka je eines Teilstücks der zu Zabrze, Kreis Zabrze, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch- blatt	Kataster- bezeichnung Nr.	Größe			
			Blatt	ar	qm	
	Alt-Zabrze					
1.	24	524/167	3	—	54	Krawieź, Emanuel und Juste, Eheleute in Zabrze. Schwerdtner, Antonie, Witwe in Zabrze.
2.	744	1864/269	3	—	79	
		1866/269	3	—	59	

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt:

Demgemäß wird

1. der am 28. April 1908 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
2. ein Enteignungsplan,
3. ein Veranschlagungsregister,
4. eine Nachweisung der herzustellen den Nebenanlagen,

während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers in Zabrze zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsnäher bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Königlich Landratsamt in Zabrze schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Doppeln, den 18. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. E. XXI. 14931.

10. Nachtrag IV

zu der Gesamt-Genehmigungsurkunde für die der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn, Gesellschaft m. b. H., gehörigen elektrischen Kleinbahnen im ober-schlesischen Industriegebiet vom 17. Februar 1902, dem Nachtrag I hierzu vom 28. März 1906, dem Nachtrag II vom 22. Dezember 1907 und dem Nachtrag III vom 22. April 1908.

Zu Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Katowitz wird die vorbezeichnete Genehmigungsurkunde wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

- 1) In der Einleitung ist Punkt „9) für die Strecke von Rudahammer nach Carl-Emanuel-Colonie vom 14. November 1900 I. G. XXI/XIV. Nr. 10573“ zu streichen. Ferner ist im folgenden Satze zweimal „1—9 in 1—8“ zu ändern.
- 2) Der § 6 erhält nachstehenden Zusatz:
„Infolge Einstellung des Betriebes und Abbruchs der Kleinbahnstrecke Rudahammer—Carl-Emanuel-Colonie ist auf Antrag der Unternehmerin von der bestellten Sicherheit von 50000 Mark ein Betrag von 2000 Mark zurückgegeben worden, sodas nur noch eine Sicherheit von 48000 M. hinterlegt bleibt.“
- 3) Der Schluß der Genehmigungsurkunde erhält hinter den Worten „Ortsbezeichnung zu erstatten“ folgenden Zusatz:
„Ueber alle großes Aufsehen erregende Unfälle ist von dem Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlichem Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalls Meldung zu erstatten.“
Dppeln, den 19. Dezember 1908.
Der Regierungspräsident.

J. B.

(Siegel.)

(Name.)

Nachtrag IV

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Gleiwitz—Rauden—Ratibor vom 25. April 1900, dem Nachtrag I hierzu vom 28. September 1903, dem Nachtrag II vom 28. März 1906 und dem Nachtrag III vom 22. April 1908.

Zu Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Katowitz wird der Schluß der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde hinter den Worten „Ortsbezeichnung zu erstatten“ durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Ueber alle großes Aufsehen erregende Unfälle ist von dem Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlichem Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch unter kurzer Anführung

der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalls Meldung zu erstatten.“

Dppeln, den 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

(Siegel.)

(Name.)

Nachtrag III

zu der Gesamt-Genehmigungs-Urkunde für die den Oberschlesischen Kleinbahnen und Elektrizitätswerke — Aktiengesellschaft — gehörigen elektrischen Kleinbahnen im ober-schlesischen Industriegebiet vom 22. August 1902, dem Nachtrag I hierzu vom 28. März 1906 und dem Nachtrag II vom 22. April 1908.

Zu Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Katowitz wird der Schluß der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde hinter den Worten „Ortsbezeichnung zu erstatten“ durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Ueber alle großes Aufsehen erregende Unfälle ist von dem Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlichem Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalls Meldung zu erstatten.“

Dppeln, den 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

(Siegel.)

(Name.)

Nachtrag II

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Kaiser—Groß-Peterwitz vom 21. April 1895 und dem Nachtrag I hierzu vom 18. Juli 1908.

Zu Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Katowitz wird die vorbezeichnete Genehmigungsurkunde am Schluß durch folgenden neuen Punkt ergänzt:

„17. Ueber jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.“

Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen
 - a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
 - b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfälle vorliegt;
2. an beide Aufsichtsbehörden
 - a) über Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,

b) über Betriebsstörungen von längerer als 24 stündiger Dauer.

Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Gergang, die erstateten Meldungen und, was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß.

Ueber alle großes Aufsehen erregende Unfälle ist von dem Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlichem Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalls Meldung zu erstatten.

Dppeln, den 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

(Name.)

(Siegel.)

Nachtrag II

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Rosenbergl—Landenberg OS. vom 30. März 1895 und dem Nachtrag I hierzu vom 16. Juni 1908.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz wird die vorbezeichnete Genehmigungsurkunde am Schluß durch folgenden neuen Punkt ergänzt:

§ 13. Ueber sämtliche Unfälle, welche sich beim Bahnbetriebe ereignen, sind sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde und der Königlichen Eisenbahnbetriebsinspektion in Tarnowitz Anzeigen zu erstatten, in welchen der Ort des Unfalles, die Art desselben, ferner die Frage, ob Verletzung oder Tötung von Menschen, sowie Beschädigung von Gegenständen vorgekommen sind, des näheren erörtert ist. Je eine Abschrift dieser Anzeigen ist dem Regierungspräsidenten in Dppeln und dem zuständigen Landrat zu übersenden. Bei Städten über 10000 Einwohnern unterbleibt die Einsendung einer Abschrift an den Landrat. In allen Fällen, in denen einem Zuge ein Unfall zugestoßen und dabei eine Verletzung oder Tötung von Personen eingetreten ist, ist außerdem der Königlichen Eisenbahnbetriebsinspektion Tarnowitz kurze telegraphische Anzeige mit genauer Ortsbezeichnung zu erstatten.

Ueber alle großes Aufsehen erregende Unfälle ist von dem Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlichem Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalls Meldung zu erstatten.

Dppeln, den 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

(Name.)

(Siegel.)

Nachtrag II

zu der Genehmigungsurkunde für die nebenbahnhähnliche Kleinbahn Landenberg OS.—Jawisna

vom 21. März 1899 und dem Nachtrag I hierzu vom 16. Juni 1908.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz wird der Schluß der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde hinter den Worten „Ortsbezeichnung zu erstatten“ durch folgenden Zusatz ergänzt:

Ueber alle großes Aufsehen erregende Unfälle ist von dem Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlichem Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalls Meldung zu erstatten.

Dppeln, den 19. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

(Name.)

(Siegel.)

I G. XXI. Nr. 14387.

11. Bekanntmachung. Der Pastor Hilbrand zu Dittmachau ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schule in Dittmachau, Kreis Grottkau, ernannt worden.

Dppeln, den 21. Dezember 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rükter.

II G. II/III/XXI. 2809.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

12. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Dppeln es bezüglich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Habel- und Fasanenhennen bei dem gesetzlichen Termin, d. i. der 1. Februar 1909, zu belassen.

Dppeln, den 15. Dezember 1908.

Der Bezirksausschuß zu Dppeln.

Hiersemenzel.

J. 08. 795.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

13. Bekanntmachung. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Waren-Verzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen hat, welche vom 1. Dezember 1908 ab in Kraft getreten sind.

Die neuen Bestimmungen können bei jeder Zollstelle eingesehen werden.

Breslau, den 19. Dezember 1908.

Obergolldirektion.

A. Nr. 417.

Sy.

14. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau
pro 30. November 1908.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand . . .	84 569,67 M.
2. Wechselbestände . . .	2 172 424,33 M.
3. Lombard-Darlehen . . .	325 280,— M.
4. Kreditoren in laufender Rechnung . . .	19 091 582,85 M.
5. Effekten-Bestand . . .	4 284 551,35 M.
6. Sonstige Aktiva . . .	144 197,13 M.
///	<u>26 102 605,33 M.</u>

Passiva.

1. Stammkapital . . .	5 000 000,— M.
2. Depoſitenkapitalien I . . .	7 321 570,— M.
3. " II . . .	133 937,23 M.
4. Kreditoren in laufender Rechnung . . .	12 574 138,53 M.
5. Reserve-Konto . . .	654 728,10 M.
6. Sonstige Passiva . . .	418 231,47 M.
///	<u>26 102 605,33 M.</u>

Breslau, am 15. Dezember 1908.

Direktorium

der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau.

15. Öffentliche Bekanntmachung.
Warenhaussteuerveranlagung für das
Steuerjahr 1909.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Oppeln aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1909 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtsflokal des Unterzeichneten sowie des Vorstehenden jedes Steuer-ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an Wochentagen in der Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags zu Protokoll entgegen-
genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Oppeln, den 23. Dezember 1908.

Der Vorstehende

des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.
J. B.
Dr. Abegg.

St. N. 1313.

16. Viehsuchen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Stadtkreis Beuthen: Viehbestand des Kreisverwalters Johann Rudzki.

Influenza. Kreis Kreuzburg: Pferdebestand des Dominikus Simmenau.

Schweineseuche. Kreis Rattowitz: Bestand der Witwe Skwka zu Michalkowitz Dominium; Kreis Tarnowitz: Gehöft des Hausbesizers Peter Waihsyffel in Radziontau.

Schweinepest. Kreis Rattowitz: Bestand des Schuhmachers Janak Czerneski in Michalkowitz; Kreis Reiffe: Bestand des Outsbesizers Emil Jitschin in Pindewiese.

Erloschen:

Influenza. Stadt Reiffe: Pferd des Droſch-
fendenbesizers August Kieger.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Bestand des Bergmanns Joh. Kreisitzel in D. Pielar, Bestand des Berginvaliden Andreas Dyllich in Schomberg.

17. Personalsnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Bestätigt: die Wahl des Kalkwerkbefizers Karl Edlinger, des Darlehnskassenrendanten Stofow und des Rechtsanwalts Kurt Neumann als unbesoldete Rats Herrn der Stadt Groß-Strehlitz, die beiden ersten für eine mit dem 31. 12. 1914, der letztere für eine mit dem 31. 12. 1911 abschließende Amtsdauer, die Wahl des Rentiers Johann Maskos in Krappitz als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 4. 2. 11 abschließende Amtsdauer.

Angenommen: Militärarzneiarbeiter Korus als Regierungs-Bureauclatär.

Genannt: Katasterkontrolleur Loebner in Krappitz zum Steuerinspektor.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer: Anton Wieloch in Jedlowitz, Kreis Rybnik.

Lehrer: Josef Schmedel in Neuborf, Kreis Rattowitz, Rudolf Skrzypczyk in Deutsch-Kamitz, Kreis Meisse, Franz Hofrichter in Friedersdorf, Kreis Neustadt O.S., Ignaz Karuba in Krobusch, Kreis Neustadt O.S., Georg Gaffron in Baborze, Johann Wieszorek in Bielschowitz, Kreis Baborze, Alfred Schaedel in Pawlau, Kreis Ratibor, Georg Zahn in Kunzendorf, Kreis Neustadt O.S., Theodor Fogger aus Neuberun, Kreis Pleß, in Antonienhütte, Kreis Rattowitz (I. 2. 09), Bernhard Breiener in Bluditz, Kreis Lublitz, Alfred Kapusta in Hirschfelde, Kreis Oppeln, Sebastian Korgel in Breßte, Kreis Oppeln, Georg Scholz aus Stahlhammer in Jezowa, Kreis Lublitz, Bruno Behrla in Schierokau, Kreis Lublitz, Josef Bleisch in Stahlhammer, Kreis Lublitz, Franz Gebel in Radzionkau, Kreis Tarnowitz, Josef Herbst in Drzegow, Kreis Beuthen, Franz Ensflein in Dittmuth, Kreis Groß-Strehlitz.

Lehrerinnen: Hedwig Witton in Biegenhals, Kreis Meisse, Marie Thiel in Jawadzki, Kreis Groß-Strehlitz.

Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen: Marie Przhivilka zu Königshütte O.S.

erteilt die widerrufliche Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht im Regierungsbezirk Oppeln der Kindergärtnerin, Hedwig Mayer in Torgau, zur Annahme einer Stelle als Erzieherin dem Fräulein Meta Gabler in Deichowitz, Kreis Groß-Strehlitz.

18. Personalveränderungen
im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt zu Referendaren:

die Rechtskandidaten Gorder, Schlitte, Stoll, Voeser, Guth, Miedenju, Lettan, Aumüller.

Ausgeschieden: Referendar Dr. Max Cohn, Referendar Dr. Schlexer.

Mittlere Beamte. Ernannt: der Landgerichtsassistent Wolf in Oppeln, der interimistische Kalkulator Elschka in Biegnitz und der Gerichtsaktuar Haack in Freystadt i./Schl. zu Amtsgerichtsekretären in Königshütte O.S. bezw. Reichenstein und Krappitz.

Versezt: die Amtsgerichtsekretäre Thieme von Lauban nach Gleiwitz, Wurst von Falkenberg O.S. nach Lauban und Keder von Löwen i./Schl. nach Brieg, ferner die Amtsgerichtsassistenten Noering von Biegnitz i./Schl. nach Glogau und Urban von Peiskretscham an das Landgericht in Oppeln.

Kanzleibeamte. Ernannt: der Kanzleidiätar Schupke in Schweidnitz zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht in Beuthen.

Erledigte Schullehrerstellen.

19. 1. Erste Lehrerstelle in Radostowitz, Kreis Pleß; zu besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1100 Mk., Alterszulagenatz 120 Mk., freie Wohnung.

2. Hauptlehrerstelle in Bissowitz, Kr. Lublitz; zu besetzen am 1. April 1909.

Grundgehalt 1200 Mk., Alterszulagenatz 120 Mk., freie Wohnung.

3. Zweite Lehrerstelle in Sorowaki, Kr. Lublitz; sofort zu besetzen.

Grundgehalt 1000 Mk., Alterszulagenatz 120 Mk., freie Wohnung (Familienwohnung).

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Dppeln.

Nr. 1.

Ausgegeben Dppeln, den 4. Januar 1909.

1909.

20. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Tollwut.

Nachdem bei einem getödeten Hunde in Colonnowska, Kreis Groß-Strehlitz, Tollwut festgestellt ist, wird auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894
(R. G. Bl. für 1894 Seite 403) und des § 1

der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895

27. Juni 1895
(R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Colonnowska, Jawadzki, Heine, Misziline, Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Garmerau, Dschief, Basisk (Kreis Groß-Strehlitz), Münchhausen (Kreis Dppeln), Thury

(Kreis Rosenberg), Bzinitz, Pluder und Petershof (Kreis Lublinitz), sind die Hunde, soweit deren Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Holzbändern und an solchen Orten festzuliegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gältigkeit bis zum 28. März 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 65 Ritter 4 des Viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Dppeln, den 31. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Graf von Stosch.

If. XII. 12654.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Dppeln.

Nr. 1.

Ausgegeben Dppeln, den 6. Januar 1909.

1909.

21. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Balenze, im Landkreise Rattowitz, wird auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.G.B. S. 409)

und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 (R.G.B. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Balenze Gut und Gemeinde und in der Eibis'schen Besitzung an der Domborstraße unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrre. Die Einfuhr und das Treiben von Klauenvieh in bezw. durch die beiden bezeichneten Ortschaften und über die Domborstraße ist verboten.

§ 2. In Balenze Gut und der Eibis'schen Besitzung an der Domborstraße sind die Hunde festzulegen, und das Geflügel ist dort so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 3. In dem Dominium Balenze sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 4. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen des Dominiums Balenze ist nur dem Besitzer, dessen Stellvertreter, den mit der Wartung der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und den in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten des Gutshofes verboten.

§ 5. Die Milch aus dem Dominium Balenze darf nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einbirtelstündiger Erhitzung bis 90° C abgegeben werden.

Seitens der Gutsverwaltung ist Vororge

zu treffen, daß das milchkaufende Publikum den Milchsteller des Dominiums nicht betreten kann.

§ 6. Die Ortschaften Bynow, Balenzenhalde, Bismarckhütte, Klinjawiese, Chorzow, Benzlowitz, Birtkow, Hohenlohehütte, Josepshdorf, Domb, Bogutzschütz, Rattowitz Stadt, Jawodzie, Baerenhof, Kalina und Bedersdorf bilden einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesem Beobachtungsbezirke darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 7. Aus den Sammelmolkereien des Stadt- und Landkreises Rattowitz dürfen Magermilch, Buttermilch und Wolken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° Celsius gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereibehaber ist nur unter den gleichen Bedingungen gestattet.

§ 8. In dem Stadt- und Landkreis Rattowitz und in Königshütte ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten vorläufig untersagt.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk (§ 6) auf Märkte ist ebenfalls untersagt. Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 6 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

§ 9. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Abs. 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 65—67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Dppeln, den 4. Januar 1909.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung
Graf Stosch.

If. XII. 22.